Aufklärungen.

Das Recht, auf dem Wiener Donaukanal Ueberfuhren zu bestellen und an selben Gebühren einzuheben, steht nur bem Staate zu. Gine folche Ueberfuhr hatte an bem Punfte des Wiener Donaukanals bestanden, wo dermalen die Sophien = Rettenbrucke bestebt. Diese Ueterfuhr mar an einen Unternehmer berpachtet, ber gur Ginbebung einer Ueberfuhrsgebubt von Ginem Kreuzer EM. per Person berechtigt mar, bafur

aber einen Pachtschilling an ben Staateschaß entrichten mußte.

Als die Erfindung des Kettenbruckenbaues noch neu war, und vorzüglich, so wie beinahe ausschließlich in England Anwendung fand, murbe ber bamalige n. o. maffer bau-Direftor Rubri affit bom Staate jum Studium diefer Bauart babin gefendet. Sogleich nach beffen Ruckfehr hatte fich feine Gelegenheit bargeboten, bas biesfällige Studium Rubriaffsky's mittelft bes Baues einer Rettenbrucke auf Staatskoften im Inlande praftisch fruchtbar machen zu konnen, weswegen sich eine patriotisch gesinnte Gesellschaft zur Auftringung des Fonds zum Bau der Sophien = Rettenbrucke unter folgenden Bedingungen bereitwillig erklarte. Es follte namlich Rudriaffsky bas Bauprojekt entwerfen, die Baukosten berechnen, und die Bauleitung beforgen, die Gefellichaft aber bie erforderlichen Gelber im Wege einer Actien-Unternehmung beibringen, woacgen die Ueberfugt nach Vollendung der Brucke einzustellen, und der Actien-Unternehmung dann für eine bestimmte Reihe von Jahren bas Recht verlieben werden sollte, obne Entrichtung eines Pachtschillings an ben Staatsschatz die Uebergangsgebühr von Ginem Kreuzer ED. bon ber Person einzuheben. Die Zahl ber Jahre, für welche biefes Recht angesprechen mar, follte ber Duotient beziffern, ber fich ergab, wenn man ben Rostenanschlag Rubriaffsky's durch einen Jahres-Betrag des damaligen Ueberfuhrpachtschillings theilte. Ueberdieß follte die Actien-Unternehmung mabrend ber besagten Berechtigungs : Periode die auf ihre Roften zwar gebaute, aber bem Staate geborige Rettenbrucke in gutem Stande erhalten, fo wie nach dem Ablauf besagter Beriode ohne allen Anspruch auf eine Rostenbergutung übergeben. Auf Grundlage biefer Unerbietungen war der Abschluß eines Vertrages zwischen bem Staate und ber Actien-Unternehmung genehmigt und vollzogen, so wie die Berechtigungs-Beriode mit 40 Jahren ermittelt.

Es ift wohl zu bemerken, daß der Roften-Ueberschlag, nach welchem die Berechtigungs-Periode ermittelt murde, vom Rudriaffsen auf nur 56,000 fl. ED. berechnet gemefen mar, daß aber die Bautoften fich auf 80,000 fl. EM. beliefen, ohne daß dieferwegen der, wie ichon gefagt, meder auf ben Bauentwurf, noch auf die Roftenberechnung, noch auf die Bauanordnungen Ginfluß ge-

fatteten Actien . Unternehmung irgend ein Erfas jugeftanden worden mar.

Um den offenbaren großen Schaden, in welchen die Actien-Unternehmung dadurch gestürzt worden war, möglich st zu beheben, hatte diese nach Bollendung der Sophien Rettenbrucke im Jahre 1826 das Anerdieten gemacht, auch an der Stelle der damals bestandenen Ueberfuhr am Schanzel über den Wiener Donaukanal eine zweite Rettenbrucke, jedoch nach einem ihrerseits zu entwerfenden, ju berechnenden und auszuführenden Bauplane gegen das herzustellen, daß ihr mabrend der fur die Cophren-Rettenbrucke ausgemittelten Berechtigungs- Periode Die Ginbebung Des Uebergang-Bolles von Ginem Rreuzer EM. von der Perfon auch fur diefe zweite Brucke jugeffanden werde, wogegen die Actien. Unternehmung eben auch Diefe Brucke mahrend der Berechtigungs. Periode ju erhalten, fo wie nach Ablauf derfelben, folglich gleichzeitig mit der Gophien-Rettenbrude, namlich am 1. Oftober 1865 dem Staate unentgeldlich ju übergeben habe. Auch Diefes Unerbieten mar angenommen und dem jur Folge die Dermalig bestehende Carle-Rettenbrucke erbaut.

Die Unternehmung hatte fich porgefest, aus dem Ertragniffe mo moglich die Aetienkapitalien mit 5 pet. ju verzinfen, Diefelben allmablig baar einzulofen, und die etwaigen Ueberfcufe als Unternehmungsgewinn gleichmaßig auf fammtliche Actien ju vertheilen. Diefes Borhaben bis ber verfolgend, hat fich ergeben, daß am 1. Oftober 1847 annoch 566 Stud Actien ju 100 fl. ED. und ein Rautionstapital von 2000 fl. ED. ju verzinfen und einzulofen erubrigten.

Aus Diefer mahrheitsgetreuen Darftellung wird Jedermann erfeben, daß die Actien-Unternehmung noch dermalen gur Ginhebung der Uebergangs. Bebuhr im Ramen des Staates berech. tigt ift, und ohne Gebrauchnahme diefes mohlerworbenen Rechtes nicht nur ein Rapital von 58,600 fl. EM. verlieren murde, fondern auch noch die Bruden bis jum 1. Oftober 1865 auf ihre Rechnung mit bedeutenden Roften im guten Bauftande demungeachtet erhalten mußte, indem der Staat erft dann die Laft der Brudenerhaltung übernehmen wird. Wer alfo diefe Bruden benütt, mogu Diemand gezwungen wird, und die Entrichtung der Uebergangegebuhr unterlagt, begeht ein dop. peltes Unrecht, Denn er entzieht fich einer bom Staate auferlegten Bollentrichtung, und er beeintrachtigt die Actien-Unternehmung in ihrem Eigenthume; auch muß billigerweise in Betracht genommen werden, daß wenn die Actien-Unternehmung nicht ware, diese Brucken auch nicht ftunden, das Publikum somit genothigt mare, statt sich dermalen unbehindernder sicherer Berbindungsmittel bedienen ju fonnen, von zeitraubenden und unsichern Ueberfuhren Gebrauch ju nehmen. Es ift somit ju hoffen, daß diese Auftlarungen genugend fein du ften, um jeden rechtlich Denkenden ju überzeugen, es feien Die Durch Bournaliften in Diefer Ungelegenheit hervorgerufenen gegentheiligen Behauptungen entweder Brrthumer, oder boswillige, Gigenthum verlegen wollende Behauptungen, und daß fomit die gefehlich festgefehte Entrichtung des Bruckenzolles nunmehr von Diemand wird vorenthalten werden wollen.

Bien am 4. Juli 1848.

Bon dem Ausschuffe der ersten Donau-Rettenbrückenbau Gefellschaft.

News Ministern und veraffenslicht. Confeile praficeut, may on In faith in In Onn Brown. Minister on Brunning in francy from me College of the Miniple of the state of the sta Ministr South and Sundy and Control of the State of the south of the south sou min par during finning in from for my for my for Muting David Companies and provided the second of the seco mini Janes International from the Contract of the Untower form from the Sun fine State of the Ministra white office eight ends In Epist of Johnson in Genehmigs n. Leiner Keisferl: Floheit Erzherzotz Tohaun uls Bellvertretter in Raisers. auf nun Ceruge Mafine fris In frist Sammlung L. I. Frankl emgigengeber ilebergangegebube unterlaßt, begeht ein bop. pettes Unrecht, benn er engiebe fich siefe bom Stagte aufeldegten Lollenerichtung, und er beeintrachtigt die Actien-Unternehmung in erzem Eigenburge; auch muß billigerweise in Betracht genommen werden, bag wennibbe Reite auch einernehmung mate, Diete Brinken auch niche fiunden, bas Publikum somit flendlichte mate, eine Ab. of the unbehindernor ficherer Ber-nummehr von Niemand mird voteurbairen mirben wollen. 20 ien am & 3mi 1848. R62308

20322